Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang **30.11.2022** **Nr. 48**

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über das Auswahlverfahren und die Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Palmkirmes
2. Neunte Satzung vom 29.11.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006
3. Zehnte Satzung vom 29.11.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005
4. Satzung vom 29.11.2022 Hundesteuersatzung der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2022
5. Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022
6. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße –
7. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg –
8. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße –

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über das Auswahlverfahren und die Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Palmkirmes

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über das Auswahlverfahren und die Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Palmkirmes vom 19.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über das Auswahlverfahren und die Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Palmkirmes vom 26.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 3 wird die Formulierung Herner Straße durch Kurt-Oster-Straße ersetzt.

§ 2

In § 5 Abs. 3 wird eingefügt:
hinter dem Wort Ausspielungen: (Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln sowie Automatenspiele, Warengreifer, u.a.)

In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 wird entfernt:
Der Begriff „Schaubuden“

§ 3

In § 6 Nr. 4 wird die Bezeichnung Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr durch die Bezeichnung Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ersetzt.

§ 3

In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen den Worten „Frontmeterzahl der Betriebe“ und „sowie“ eingefügt:
– bei einer Mindestberechnung von 5 Frontmetern –

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.11.2022

T e s c h e
Bürgermeister

Neunte Satzung vom 29.11.2022

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 08.09.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019), wird wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„**§ 7 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt für

1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:	mtl.	56,65 €
2. Nutzer in offenen Ganztagsschulen:	mtl.	71,00 €
3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		4,65 €
bei Barzahlung:		4,75 €
Sonstige Nutzer:		6,10 €
4. Nutzer der Essen an Stationen in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		4,89 €
bei Barzahlung:		5,00 €
Sonstige Nutzer:		6,40 €“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.11 2022

T e s c h e
Bürgermeister

Zehnte Satzung

Vom 29.11.2022

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gebührensatz

Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:

Marktnutzer	*Aufgaben nach*	*Gebühr*
an Markttagen ohne Müllentsorgung und Platzreinigung (dienstags auf dem Neumarkt, mittwochs auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz und donnerstags an der Amelandstraße)		
• *Dauerbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*3,47 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
• *Tagesbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*5,90 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
an Markttagen mit Müllentsorgung und Platzreinigung (freitags auf dem Neumarkt und samstags auf dem Dr.-		

Helene-Kuhlmann-Platz und dem Töpferplatz)		
• *Dauerbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*3,75 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
• *Tagesbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*6,40 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
Dauer-/ Tagesbeschicker	*§ 2 Nr. 2*	*7,40 € / Stromabnahmequelle / Veranstaltungstag*

Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen des Wochenmarktes als Beschicker in Anspruch nimmt. Mehrere Personen als Beschicker eines Standes können als Gesamtschuldner herangezogen werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.11.2022

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung vom 29.11.2022

Hundesteuersatzung der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehaltende. Hundehaltender ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltenden gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt (Fundbüro) der Stadt gemeldet oder im Recklinghäuser Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehaltender gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehaltenden oder von mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird, 108,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden, 124,00 € je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 140,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung besteht für Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, falls sie diese bei ihrer Ankunft besitzen und nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Menschen mit Behinderungen (ausschließlich blind und gehörlos) oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltenden nachweislich aus dem Tierheim Recklinghausen aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung ist auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfenden eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

(3) Die Steuer ist für Personen zu ermäßigen, welche einer der folgenden Leistungen laufend erhalten

a) Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem SGB II, -
b) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
d) Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
e) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII (einschl. gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft) erhalten oder dem Grunde nach Ansprüche darauf haben,

f) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
g) Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BaföG)
h) Renten mit vergleichbarer niedriger Höhe.

Auf schriftlichen Antrag wird eine Steuerermäßigung auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 für den ersten Hund bewilligt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Haltenden im Sinne des § 1 der Satzung erfüllt werden.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Haltenden, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Steuervergünstigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Bei bereits versteuerten Hunden, wird der Antrag auf Steuervergünstigung ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragsstellung folgt, berücksichtigt.
Die Unterlagen zur Prüfung der Steuervergünstigungen sind auf Anfrage wiederholt einzureichen. Wenn diese Unterlagen nicht eingereicht werden, entfällt die Steuervergünstigung nach Ablauf des gesetzten Fristendes zum Einreichen der Unterlagen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die den Haltenden durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Haltenden aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet - 4 - werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann

die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehaltende ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehaltende hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem sie/er aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundehaltenden dürfen Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Es besteht die Verpflichtung, dem Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertretende sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Haltende wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehaltende verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertretende zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NRW S. 586) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehaltende entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehaltende entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehaltende entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehaltende entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretende sowie als Hundehaltende entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertretende entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR, geahndet werden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.11.2022

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Recklinghausen. Sie fungiert als LernOrt, KulturOrt, FreizeitOrt und HeimatOrt und bildet ein Begegnungs- und Kommunikationszentrum für die Stadtgesellschaft. Sie dient der Mitgestaltung des literarischen Lebens der Stadt und stellt unterschiedlichste Bildungs- und Kulturangebote bereit. Als Zentrum für aktuelle Information stellt sie vielfältige Medien und Leihgegenstände zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung und dient der Vermittlung von Medienkompetenz und Leseförderung.

2. Jede*r ist berechtigt, die Stadtbibliothek sowie den Zugang zur Onleihe Vest und weitere digitale Angebote im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien und Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die verschiedenen Modelle der Benutzerausweise und die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek sind dem Gebührentarif (Anlage) zu entnehmen.

2. Die Anmeldung erfolgt persönlich oder online über die Internetseite der Stadt Recklinghausen unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertretung vorlegen, in der diese ihr Einverständnis zum Benutzen der Bibliothek und Entleihen von Medien und Leihgegenständen gibt und erklärt, für Beschädigungen bzw. den Verlust von Medien und Leihgegenständen und für anfallende Gebühren aufzukommen. Die Benutzer*in bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt die Bestimmungen

dieser Satzung durch die Entgegennahme des Ausweises bei der Anmeldung an.

3. Nach der Anmeldung erhält jede*r Benutzer*in einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnortwechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

4. Die persönlichen Angaben der Benutzer*innen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) und ggf. der gesetzlichen Vertretung sowie die Bezeichnung der entliehenen Medien und Leihgegenstände und ggf. angefallene Gebühren werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Für jede*n Benutzer*in muss die Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach der Datenschutzgrundverordnung bei der Anmeldung vorliegen.

5. Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek durch von Ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.

6. Der Benutzerausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben.

7. Gemäß dem Kooperationsvertrag der Städte Haltern am See, Marl und Recklinghausen wird bei Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Marl bzw. der Stadtbücherei Haltern am See verfügen, der Benutzerausweis dieser Städte bei der Stadtbibliothek Recklinghausen anerkannt. Für die Inhaberinnen und Inhaber dieser Ausweise gelten dann die Bestimmungen dieser Satzung.

8. Beschäftigte sowie Auszubildende der Stadtbibliothek Recklinghausen erhalten für die dienstliche Nutzung von Medien einen kostenlosen Benutzerausweis. Sie können im Übrigen die Serviceleistungen der Stadtbibliothek im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse kostenfrei in Anspruch nehmen.

9. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt nach dem Gebührentarif (Anlage, Tarif-Nr. 7) erhoben.

§ 4 Ausleihe, Leihfristen

1. Die Ausleihe von Medien und Leihgegenständen ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien und Leihgegenstände bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. Für bestimmte Medien und Leihgegenstände können Leihfristen verkürzt bzw. gesondert festgelegt werden. Die gültigen Leihfristen für audiovisuelle Medien (AV Medien) und andere Medienarten werden öffentlich bekannt gegeben. Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Bücher, Medien und

Leihgegenstände kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Das Ende der Leihfrist wird im Verbuchungssystem der Stadtbibliothek festgehalten und den Benutzer*innen mitgeteilt. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

2. Medien und Leihgegenstände sind vor Verlassen der Bibliotheksräume selbstständig und unaufgefordert an den zur Verfügung stehenden Verbuchungsplätzen zu verbuchen bzw. an der Servicetheke verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.

3. Benutzer*innen, die die Leihfrist eines Mediums oder Leihgegenstandes unberechtigt um mehr als 2 Wochen überschritten haben (2. Mahnung), können weitere Medien und Leihgegenstände erst nach Rückgabe der Medien bzw. Leihgegenstände, mit denen sie in Verzug sind, ausleihen. Das gleiche gilt, wenn das Benutzerkonto fällige Gebühren in Höhe von 10,- € oder mehr aufweist und diese noch nicht bezahlt worden sind.

4. Die Weitergabe entliehener Medien und Leihgegenstände an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.

5. Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Antrag zweimal um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, sofern für das entliehene Medium keine Vorbestellung vorliegt und das Medium nicht aus anderen Gründen von der Verlängerung ausgeschlossen ist.

6. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist.

7. Medien und Leihgegenstände können gegen Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (Anlage, Tarif-Nr. 9) vorbestellt werden, sofern diese nicht im Einzelfall von der Vorbestellung ausgeschlossen sind.

8. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für audiovisuelle Medien z. B. Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, welche von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.

§ 5 Fernleihe

Bücher (und zum Teil auch andere Medien), die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Recklinghausen vorhanden sind, können gegen Gebühr über den „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestellt werden.

§ 6 Rückgabe

1. Die Medien und Leihgegenstände sind bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sind Medien und Leihgegenstände 21 Tage nach Fristablauf noch nicht zurückgegeben, erfolgt ein Leistungs- und Gebührenbescheid nach dem jeweils gelten Gebührentarif (Anlage, Tarif-Nr. 11 u. 12).

3. Rückgabeansprüche, Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Verwaltungsvollstreckungsweg geltend gemacht.

§ 7 Behandlung der Medien und Leihgegenstände und Haftung

1. Ausgeliehene Medien und Leihgegenstände sowie alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör der Stadtbibliothek mitzuteilen. Es ist nicht zulässig, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

3. Verlust oder Beschädigung von Medien, Leihgegenständen oder Einrichtungen der Stadtbibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer*innen bzw. die gesetzliche Vertretung sind hierfür in vollem Umfang ersatzpflichtig. Die Benutzer*innen bzw. die gesetzliche Vertretung haften bei entliehenen Medien und Leihgegenständen für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr bzw. sein Verschulden. Der Schadenersatz beinhaltet den Preis der Medien bzw. Leihgegenstände und die entsprechenden Materialkosten und das Bearbeitungsentgelt. In der Regel ist der Schadensersatz dadurch erbracht, dass das Medium oder der Leihgegenstand ersatzweise vom Schadensersatzpflichtigen beschafft und der Stadtbibliothek übereignet wird. Sollte ein Medium bzw. Leihgegenstand nicht mehr lieferbar sein, ist nach Absprache mit der Stadtbibliothek ein Ersatztitel zu beschaffen oder die Kosten einer inhaltlich adäquaten Ersatzbeschaffung zu leisten.

4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch oder Missbrauch ihrer Medien und Leihgegenstände bzw. ihrer Hard- und Software entstehen.

5. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 4 und 5 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für mitgebrachte Garderobe oder andere Gegenstände der Besucher*innen.

7. Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen von Benutzer*innen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzer*innen bzw. deren gesetzlicher Vertretung.

§ 8 Gebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie für die Überschreitung der Leihfristen und sonstige besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren von den Benutzer*innen nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

2. Gebührenschuldner ist die/der Benutzer*in bzw. dessen gesetzliche Vertretung.

3. Die Gebühren werden bei Aushändigung des Benutzerausweises bzw. bei Aushändigung der Medien und Leihgegenstände, mit Ausnahme der Fernleihgebühren, bzw. bei Überschreitung der Leihfrist fällig.

§ 9 Internet und WLAN

1. Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen gebührenfreien Zugang zu digitalen Informationen über das Internet zu Verfügung (Internet-PCs und WLAN).

2. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs kann von der Stadtbibliothek festgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.

3. Die Bibliothek haftet nicht:
   - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer*innen
   - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer*innen und Internetdienstleistern
   - für Schäden, die Kundinnen und Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten, der von ihnen benutzten Medien entstehen
   - für Schäden, die den Benutzer*innen durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

- für Schäden, die den Benutzer*innen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung von Bibliotheksbeschäftigten und bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Bibliotheksbeschäftigten bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

4. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

5. Benutzer*innen sind verpflichtet:
   - die gesetzlichen Regelungen des personenbezogenen Datenschutzes, des Straf- und Jugendschutzes sowie das Telemediengesetz zu beachten und an den Internet-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
   - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren keine geschützten Daten zu manipulieren
   - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
   - bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
   - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

6. Es ist nicht gestattet:
   - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
   - technische Störungen selbstständig zu beheben
   - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
   - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
   - an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10 Verhalten in der Stadtbibliothek, Ausschluss von der Benutzung

1. Jede*r Besucher*in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

2. Personen, die wiederholt unberechtigt die Leihfrist für die Medien und Leihgegenstände überschreiten, die Rückgabe entliehener Medieneinheiten verweigern, fällige Gebühren nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Stadtbibliothek entfernen, Einstellungen an den Programmen oder am Betriebssystem der Computer verändern sowie sonst in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe oder von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Das Hausrecht in den Räumen der Stadtbibliothek übt die Bibliotheksleitung, bei Abwesenheit die für die Beratung zuständigen Beschäftigten, aus.

§ 11 Sonderermäßigungen

In begründeten Sonderfällen (z.B. für besondere Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen) können durch die Bibliotheksleitung für die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek Sonderermäßigungen außerhalb des Gebührentarifs gewährt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbücherei und die Erhebung von Gebühren vom 04.12.2018 außer Kraft.

Gebührentarif der Stadtbücherei Recklinghausen, gültig ab 01.01.2023

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Gebühren für die Benutzerausweise Die Benutzer*innen können zwischen 4 Varianten wählen:	
1	**Benutzerausweis Modell A, Printmedien-Ausweis** Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern und Zeitschriften, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.	
1.1	Für Personen unter 18 Jahren, Schüler*innen und Inhaber*innen der Jugendleitercard, sowie in Recklinghausen tätige Lesepatinnen und -paten	**kostenlos**
1.2	Für Studierende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Inhaber*innen des Recklinghausen Passes bzw. ein entsprechender Ausweis anderer Gemeinden und Inhaber*innnen der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	**6,00 €**
1.3	Für Personen über 18 Jahren	**12,00 €**
2	**Benutzerausweis Modell B, AV-Ausweis** Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe von AV-Medien, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum	**18,00 €**
3	**Benutzerausweis Modell C, Superausweis** Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe sämtlicher ausleihbarer Medien und Leihgegenstände, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum	
3.1	Für Personen unter 18 Jahren, Schüler*innen und Inhaber*innen der Jugendleitercard, sowie in Recklinghausen tätige Lesepat*innen	**18,00 €**
3.2	Für Studierende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Inhaber*innen des Recklinghausen Passes	**23,00 €**
3.3	Für Personen über 18 Jahren	**28,00 €**
3.4	Für - Mitarbeiter*Innen von Schulen, Kindergärten, Kitas und Familienzentren in Recklinghausen (zur ausschließlichen Ausleihe von Medienboxen für Bildungszwecke)	**kostenlos**
4	**Tagesausweis** Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von Printmedien, gültig für einen Tag	**3,00 €**

Einzelgebühren		
5	Für die Ausleihe von AV-Medien an Benutzerinnen und Benutzer mit Tages- oder Printmedien-Ausweis	**0,50 - 2,50 € pro Medium** lt. Aushang in der Stadtbücherei
6	Für die Ausleihe von Büchern und Zeitschriften an Benutzerinnen und Benutzer mit AV-Ausweis	**0,50 - 2,50 € pro Medium** lt. Aushang in der Stadtbücherei
7	Ausstellen eines Ersatzausweises	**5,00 €**
8	Fernleihbestellungen Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zusätzlich zu tragen.	**2,50 € pro Medieneinheit**
9	Vorbestellungen	**2,00 € pro Medium**
10	Ersatz von entfernten oder beschädigten Buchungsetiketten	**1,00 €**
Versäumnis-/Mahngebühren		
11	Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist ausgeliehener Medien bis einschließlich 7 Kalendertage nach Fristablauf (1. Mahnstufe) vom 8. bis einschließlich 14. Kalendertag nach Fristablauf (2. Mahnstufe) vom 15. bis einschließlich 21. Kalendertag nach Fristablauf (3. Mahnstufe)	**4,00 €** **12,00 €** **20,00 €** zzgl. Einzelgebühr pro Medium
12	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr für den Leistungs- und Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 2 bei Fristüberschreitung ab dem 22. Kalendertag	**10,- €**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.11.2022

T e s c h e
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße -

für einen Bereich der Schaumburgstraße/ Anschluss Markt an der Nordfassade des ehemaligen Karstadt-Gebäudes (geplantes Marktquartier) auf der Fläche des zurückgebauten Treppenturms und den unten beschriebenen benachbarten Flurstücken im Zentrum der Recklinghäuser Altstadt.

Ziel
Der Vorhaben- und Erschließungsplan/ vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - setzt für die Flurstücke Einzelhandel und Gastronomie als Art der gewerblichen Nutzung fest.
Künftiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - ist es, analog des Umfeldes des und ebenso für den Bereich des ehemaligen Treppenhausturms, eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ festzusetzen und für die öffentliche Widmung vorzubereiten.

Beschluss
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr. 6 vom 29. Januar 2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27. März 2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegierung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegierung an den Haupt- und Finanzausschuss mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22. Februar 2021 die Entscheidung über den Satzungsbeschluss oblegen.“

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen – aufgrund der erfolgten Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW - in seiner Sitzung am 22. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Der Haut- und Finanzausschuss billigt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße -.“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Geltungsbereich
In der beigehefteten Übersicht ist bei räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.
Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 128 m² das Flurstück 1262 (zurückgebauter Treppenturm des ehemaligen Karstadt-Gebäudes) als private Fläche und die angrenzenden Flurstücke 1527 und 1628 als städtische Teilflächen in der Flur 336, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan

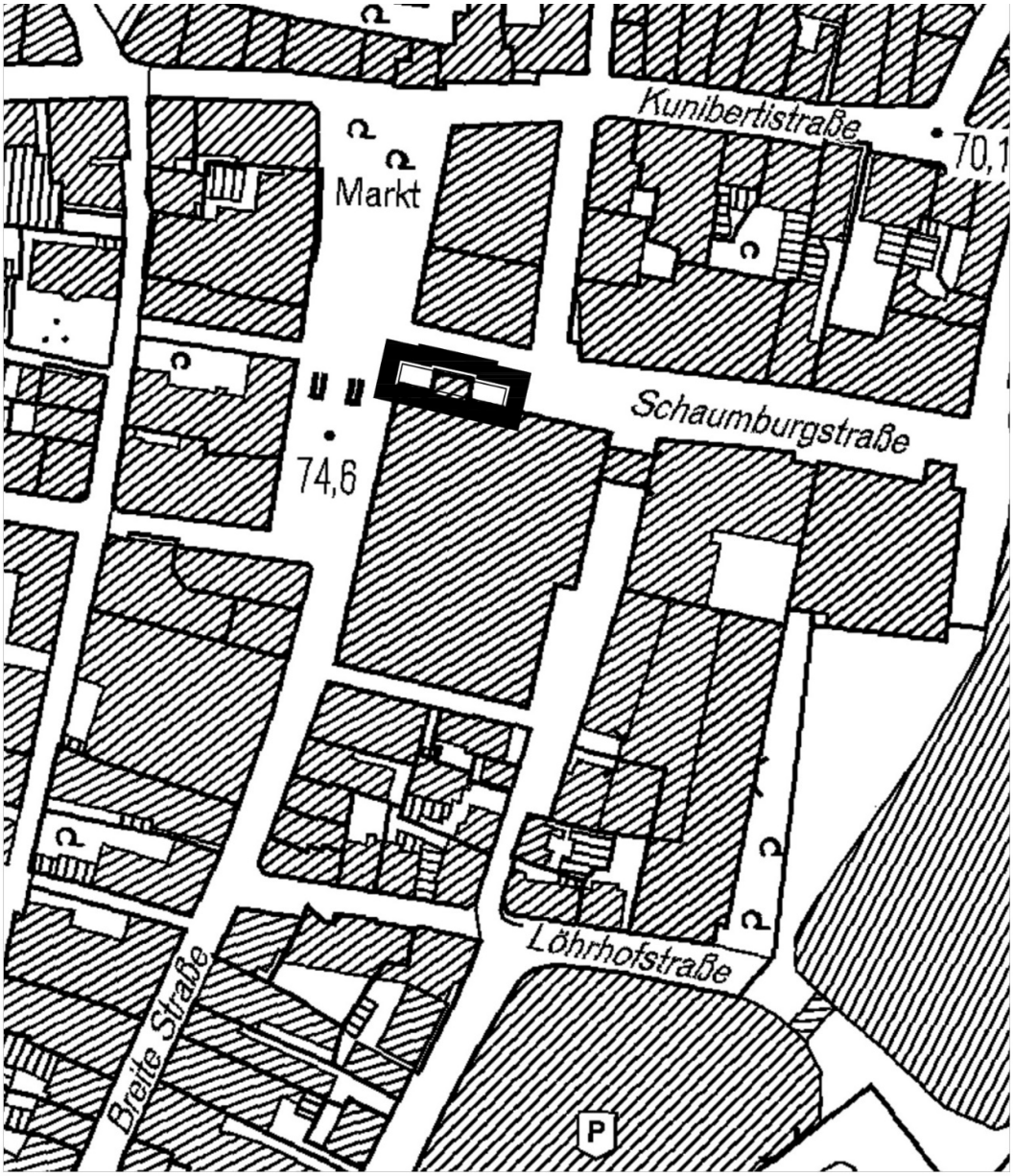

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: **https://uvp-verbund.de/nw** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

   Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.11.2022

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg -

Für einen rund 1,1 ha großen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und der Kleingartenanlage Lange Wanne soll zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Ostviertel. Er umfasst das Flurstück 64 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen (siehe Übersichtsplan).

Ziel
Für das betroffene Flurstück liegt eine Bauvoranfrage für eine Nachverdichtung vor. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg – ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Sicherstellung einer geordneten Erschließung sowie der Prüfung der maßvollen Nachverdichtung.

Beschlüsse

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„1.2 Der Rat beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen."

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen: 64

Übersichtsplan

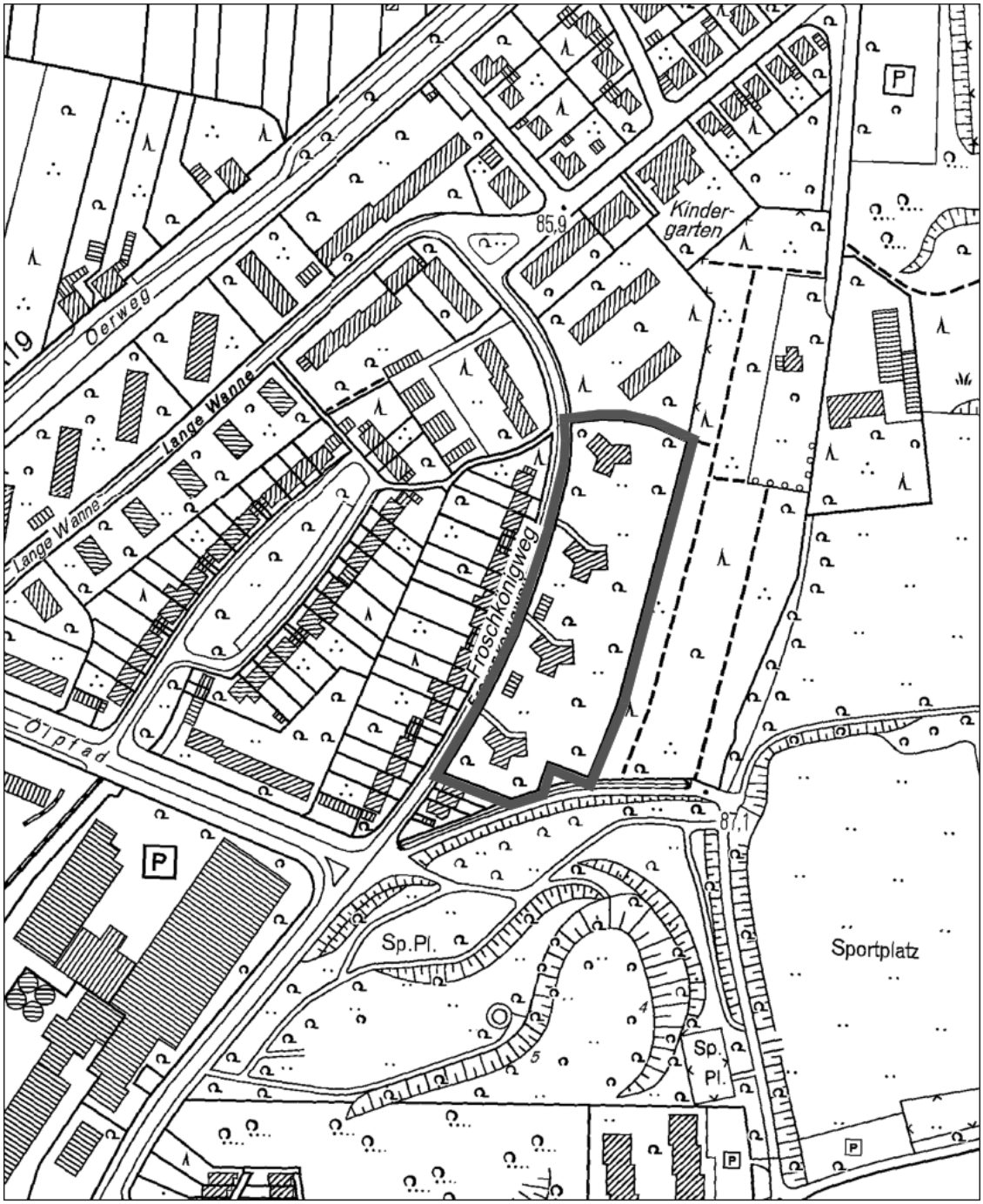

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - hängen im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

12.12.2022 bis 27.01.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 313 - Froschkönigweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 30.11.2022

gez.

Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße –

für einen Bereich zwischen dem Nordfriedhof im Norden, der Von-Weber-Straße im Osten, dem Siedlungsbereich der Verdistraße im Süden sowie dem Siedlungsbereich der Straße „Im Romberg“ im Westen.

Ziel
Der oben beschriebene Bereich soll einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der Großteil der Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.

Das Areal soll vorwiegend als Wohngebiet mit einer Einzel- und Doppelhausbebauung städtebaulich entwickelt werden. Im südlichen Bereich sollen Flächen ausgewiesen werden, die der Entwicklung von Geschosswohnungsbau dienen, aber auch für die Umsetzung von Mehrgenerations-Wohnformen gedacht sein können. Die südlich gelegenen Flächen im Geltungsbereich sind durch den Verbleib des landwirtschaftlichen Betriebs planungsrechtlich im Kontext zur geplanten Wohnnutzung zu steuern und werden zur Beurteilung in das Gesamtkonzept mit einbezogen.

<u>Planverfahren</u>
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 25. November 2019 erfolgte die Erarbeitung eines Planentwurfs sowie die Vergabe beziehungsweise die Erarbeitung notwendiger Gutachten (beispielsweise hinsichtlich der Verkehrs- und der Lärmsituation, der geologischen Verhältnisse, des Immissionsschutzes sowie der Umweltbelange und des Artenschutzes). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB hat in der Zeit vom 04. Oktober 2021 bis einschließlich 15. November 2021 stattgefunden.

Als nächster Schritt ist die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Planverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vorgesehen. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgen.

Beschluss
Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung am 14. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den aktuellen Sachverhalt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße – zur Kenntnis und beschließt, der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rat am 28. November 2022 beschließen zu lassen, zu folgen.“

In seiner Sitzung am 28. November 2022 hat der Rat entsprechend folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße - gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 - Griegstraße - umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen: Flur 237: 221, 222, 752 (teilweise), 939 und Flur 238: 5, 7, 11, 14 (teilweise), 351,362 (teilweise), 364, 365 (teilweise), 366, 367, 368, 369, 474 und 475.

Übersichtsplan

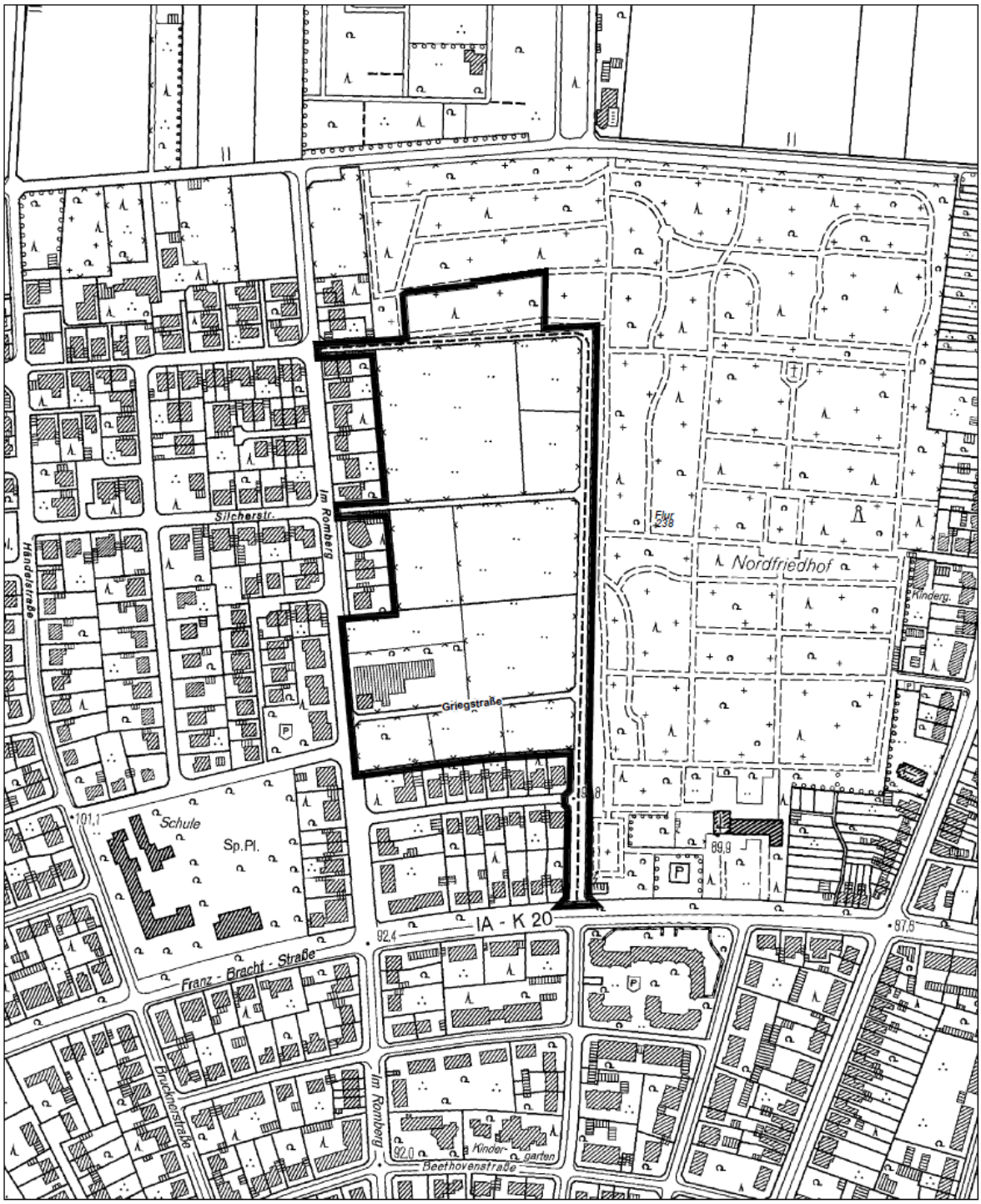

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 262 – Griegstraße - mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

12.12.2022 bis 27.01.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 88 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: **https://www.bauleitplanung.nrw.de** und der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bplan** abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen
Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
	Umweltbericht	
1	Umweltbericht Buteo Landschaftsökologen – Bednarz, Bednarz & Winter GbR Stand: November 2022	Schutzgut Boden Es gibt Aussagen zum Versiegelungsgrad des Plangebietes Es gibt Aussagen zum Bodentypen des Plangebietes Es gibt Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden Es gibt Aussagen zu der Funktion des Bodens Es gibt Aussagen zu Vorbelastungen Schutzgut Fläche Es gibt Aussagen zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

		Es gibt Aussagen zum Flächenverbrauch Es gibt Aussagen zur Flächennutzung Es gibt Aussagen zur Versiegelung Es gibt Aussagen zu der Bodenentwicklung und der Grundwasserneubildung Es gibt Aussagen zur Versickerungsfähigkeit Es gibt Aussagen zur Flächeninanspruchnahme Es gibt Aussagen zu (externen) Ausgleichsflächen <u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu der Recklinghäuser Baumschutzsatzung Es gibt Aussagen zur Biotopkartenkartierung Es gibt Aussagen zu Schutzgebieten Es gibt Aussagen zur Brutvogel-, Eulen- und Fledermauskartierung Es gibt Aussagen zu den nachgewiesenen Vogelarten Es gibt Aussagen zu planungsrelevanten Vogelarten Es gibt Aussagen zu den nachgewiesenen Fledermausarten Es gibt Aussagen zu Reptilien und Amphibien <u>Schutzgut Klima</u> Es gibt Aussagen zu dem klimatologischen Fachgutachten Es gibt Aussagen zum Klimaanpassungskonzept Es gibt Aussagen zum vorherrschenden Klimatop (Parkklima) Es gibt Aussagen zur Frischluftzufuhr/ Kaltluftfluss Es gibt Aussagen zu Wirkfaktoren und Störungen Es gibt Aussagen zu Maßnahmen, um die Störungen der Arten zu vermeiden oder zu vermindern <u>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zum Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 Es gibt Aussagen zu der vorherrschenden Landschaftsbildeinheit (Ortslage) Es gibt Aussagen zu der Erholungsfunktion

		Schutzgut Mensch Es gibt Aussagen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für Menschen Es gibt Aussagen zu der Geruchsimmissionsbelastung im Plangebiet Es gibt Aussagen zu Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen bedingt durch die Baumaßnahme Es gibt Aussagen zu Erholungsräumen Schutzgut Wasser Es gibt Aussagen zu Wasserschutzgebieten Es gibt Aussagen zu relevanten Oberflächengewässern Es gibt Aussagen zum Grundwasser Es gibt Aussagen zur Versickerung Es gibt Aussagen zum Umgang mit den erwarteten Wassermengen Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter Es gibt Aussagen zur Kulturlandschaft Es gibt Aussagen zum Vorkommen von Denkmälern im Plangebiet Es gibt Aussagen zum Umgang mit archäologischen Funden
Fachgutachten		
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Buteo Landschaftsökologen – Bednarz, Bednarz & Winter GbR Stand: November 2022	Schutzgut Fläche Es gibt Aussagen zu den Zielen der Raumordnung/ Landschaftsplanung und Bauleitplanung Es gibt Aussagen zu Schutzgebieten Es gibt Aussagen zu der naturräumlichen Gliederung Es gibt Aussagen zu der aktuellen Flächennutzung Es gibt Aussagen zu Versiegelungen Es gibt Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen Es gibt Aussagen zu Bautabuflächen Schutzgut Landschaft Es gibt Aussagen zur Landschaftsentwicklung und der aktuellen Nutzungsstruktur Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es gibt Aussagen zu den Biotopen Es gibt Aussagen zu der Lebensraumfunktion Es gibt Aussagen zu den Auswirkungen des Baus des Wohngebietes

		Es gibt Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) Es gibt Aussagen zu der Darstellung und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände Es gibt Aussagen zu den vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzes Es gibt Aussagen zu der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung <u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zur Hauptbodenart (Lehm/Schluff) Es gibt Aussagen zu der Bewertung der Böden im Plangebiet Es gibt Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden <u>Schutzgut Wasser</u> Es gibt Aussagen zu Oberflächengewässern Es gibt Aussagen zu Kleinrammbohrungen Es gibt Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser <u>Schutzgut Klima und Luft</u> Es gibt Aussagen zu dem vorherrschenden Klimabereich Es gibt Aussagen zum Kaltluftfluss Es gibt Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Luft <u>Schutzgut Landschaft</u> Es gibt Aussagen zu der Landschaftsbildeinheit (Ortslage) Es gibt Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Landschaft
3	Artenschutzprüfung Stufe II L+S Landschaft + Siedlung AG Stand: November 2021	<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu der Art und Intensität des Eingriffs Es gibt Aussagen zu allgemeinen Nachweisen und potenziellen Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten (Brutvögel, Fledermäuse, Höhlen- und Horstbaumkartierung) Es gibt Aussagen zu nachgewiesenen relevanten Arten im Plangebiet (Brutvögel, Fledermäuse, Höhlenbäume) Es gibt Aussagen zu weiteren potenziell vorkommenden relevanten Arten (Tiere und Pflanzen)

		Es gibt Aussagen zu der Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) Es gibt Aussagen zu den Wirkfaktoren des Vorhabens (Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit während und nach den Baumaßnahmen sowie Verlust von nachgewiesenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten durch Flächeninanspruchnahme) Es gibt Aussagen zu der Auswahl detailliert zu prüfender Arten (Artengruppe Fledermäuse und Brutvögel) Es gibt Aussagen zu Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Es gibt Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für Vogelarten und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse Es gibt Aussagen zu einer vertieften, einzelartspezifischen Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände für die Waldohreule Es gibt Aussagen zu der Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs <u>Schutzgut Fläche</u> Es gibt Aussagen zu der aktuellen Flächennutzung
4	Verkehrsuntersuchung Stadt Recklinghausen Stand: September 2022	<u>Schutzgut Mensch</u> Es gibt Aussagen zum Verkehrsaufkommen Es gibt Aussagen zum Bewohner- und Besucherverkehr sowie Wirtschaftsverkehr Es gibt Aussagen zur der räumlichen Verteilung des Verkehrsaufkommens Es gibt Aussagen zu den zukünftigen Verkehrsbelastungen Es gibt Aussagen zur Bewertung der Verkehrssituation
5	Schalltechnische Untersuchung Stadt Recklinghausen Stand: Oktober 2022	<u>Schutzgut Mensch</u> Es gibt Aussagen zu Grenzwerten und Richtwerten in der Bauleitplanung Es gibt Aussagen zum Verkehrslärm Es gibt Aussagen zur Vorbelastung durch die bestehende Situation (Analyse-Fall) Es gibt Aussagen zum Prognose-Fall Es gibt Aussagen zu Schallschutzzielen Es gibt Aussagen zu der Geräuschsituation für den Analyse-Fall und Prognose-Fall

		Es gibt Aussagen zum passiven Schallschutz
6	Geomontantechnische Untersuchung arccon Ingenieurgesellschaft mbH Stand: September 2022	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu einer Erdstufe, die durch den nördlichen Teil des Plangebietes verläuft (Vestische Klüftungszone) Es gibt Aussagen zum Baugrund (allgemeine Geologie, Baugrunderkundung, Baugrundaufbau, Grundwasser) Es gibt Aussagen zu bergbaulichen Einwirkungen Es gibt Aussagen zu möglichen Einflüssen der Vestischen Klüftungszone im Bebauungsplangebiet Es gibt Aussagen zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen <u>Schutzgut Fläche</u> Es gibt Aussagen über die derzeitige Nutzung des Plangebietes
7	Immissionsschutz-Gutachten Normec Uppenkamp GmbH Stand: September 2022	<u>Schutzgut Mensch</u> Es gibt Aussagen zu Geruchsimmissionen Es gibt Aussagen zu Immissionsorten Es gibt Aussagen zu Vorbelastungen Es gibt Aussagen zu Zusatzbelastungen Es gibt Aussagen zur Gesamtbelastung Es gibt Aussagen zu potenziellen Emittenten in der Umgebung <u>Schutzgut Luft</u> Es gibt Aussagen zur TA Luft Es gibt Aussagen zu Immissionswerten Es gibt Aussagen zu der Ermittlung der Geruchsemissionen Es gibt Aussagen zu Kaltluftabflüssen <u>Schutzgut Klima</u> Es gibt Aussagen zu meteorologischen Daten <u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zur Bodenrauigkeit Es gibt Aussagen zu Geländeunebenheiten
8	Klimatologisches Fachgutachten (Abschnitt für das Plangebiet W2 – Griegstraße) Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie Stand: Oktober 2020	<u>Schutzgut Klima</u> Es gibt Aussagen zu der klimatischen Ausgangslage Es gibt Aussagen zum Klimaanpassungskonzept Recklinghausen Es gibt Aussagen zur Klimafunktionskarte der Klimaanalyse Recklinghausen

		Es gibt Aussagen zur thermischen Behaglichkeit am Tage Es gibt Aussagen zu den nächtlichen Temperaturverhältnissen und der thermischen Behaglichkeit <u>Schutzgut Luft</u> Es gibt Aussagen zu Kaltluftproduktionsflächen und Kaltluftabflussbahnen Es gibt Aussagen zur Frischluftzufuhr Es gibt Aussagen zu einem Kaltluftmodell Es gibt Aussagen zu Windfeldern Es gibt Aussagen zu Strömungshindernissen <u>Schutzgut Wasser</u> Es gibt Aussagen zur Starkregenbehandlung
9	Versickerungsversuche Stadt Recklinghausen Stand: Juli 2022	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu den verschiedenen Schichten des Bodens Es gibt Aussagen zu der Untergrundsituation Es gibt Aussagen zu der Versickerungsfähigkeit
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</u>		
10	Öffentlichkeit_1 Stellungnahme vom 25. Oktober 2021	<u>Schutzgut Fläche</u> Es gibt Aussagen zu den überregionalen Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan)
11	Öffentlichkeit_2 Stellungnahme vom 05.November 2021	<u>Schutzgut Fläche</u> Es gibt Aussagen zu den Grundstücksgrößen
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</u>		
12	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Stellungnahme vom: 04. Oktober 2021	<u>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu Richtfunkstrecken Es gibt Aussagen zu der maximalen Bauhöhe
13	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 11 Stellungnahme vom 11. Oktober 2021	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu unterirdischen Telekommunikationslinien
14	Geologischer Dienst NRW	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zum Baugrund

	Stellungnahme vom 22. Oktober 2021	Es gibt Aussagen zur Vestischen Klüftungszone Es gibt Aussagen zu schutzwürdigen Böden Es gibt Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden Es gibt Aussagen zur Verwendung von Mutterboden
15	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Stellungnahme vom 13. Oktober 2021	<u>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Hinweise zu Bodendenkmälern
16	RAG Aktiengesellschaft Stellungnahme vom 08. November 2021	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu der Erdstufe, die durch den nördlichen Teil des Plangebietes verläuft Es gibt Aussagen zu einer Baugrundbegutachtung
17	RuhrEnergie GmbH Stellungnahme vom 04. Oktober 2021	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu Kabeln, Rohrleitungen und Kanälen
18	Telefonica GmbH Stellungnahme vom 04. November 2021	<u>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu Richtfunkverbindungen
19	Thyssengas GmbH Stellungnahme vom 04. Oktober 2021	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu Gasfernleitungen im Plangebiet <u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu neuen Baumstandorten
20	Uniper Wärme GmbH Stellungnahme vom 04. Oktober 2021	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu Rohrleitungen
21	Stadt Recklinghausen: FB 31 (Sachgebiet Allgemeine Sicherheit und Ordnung | Kampfmittel) Stellungnahme vom 04. Oktober 2021	<u>Schutzgut Boden</u> Es gibt Aussagen zu Kampfmittelbelastungen Es gibt Aussagen zur Kampfmittelbeseitigung Es gibt Aussagen zu Erdaushüben

Eingriffsregelung: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme

Der erforderliche Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch Maßnahmen auf einer Fläche außerhalb des Plangebietes (externe Ausgleichsmaßnahme), die im Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße – festgesetzt wurden. Die externe Ausgleichsfläche, die sich in der Gemarkung Recklinghausen, Flur 355, Flurstück 155 (teilweise) und 156 (teilweise), im Gemeindegebiet der Stadt Recklinghausen befindet und dinglich zu sichern ist, ist in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt.

Übersichtsskizze der Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 262 - Griegstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 30.11.2022

gez. Tesche

Bürgermeister